



Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum Bundesförderprogramm zur Anschaffung von Drohnen zur Rehkitzrettung – 2026 –Stand: 25.02.2026

Inhaltsverzeichnis

(1)	Was ist das Ziel der Fördermaßnahme?	2
(2)	Wer kann die Förderung beantragen?	2
(3)	Was wird gefördert?	3
(4)	Wie ist die Zweckbindungsfrist? Für welche Zwecke darf die geförderte Drohne eingesetzt werden?	3
(5)	Was ist ein "tierseuchenrechtlicher Krisenfall" nach Ziffer 6.1 f) der Richtlinie? Wann darf die Drohne zum Einsatz kommen? Was muss ich melden?	4
(6)	Wie viele Drohnen werden gefördert?	4
(7)	Wie hoch ist die Förderung?	5
(8)	Wo sind die Anträge zu finden?	5
(9)	Wie sind die Antragsfristen?	5
(10)	Wie läuft das Antragsverfahren ab?	5
(11)	Welche Dokumente und Daten benötige ich für den Antrag auf Förderung?	6
(12)	Welche Dokumente benötige ich für das Verwendungsnachweisverfahren?	7
(13)	Wie lange dauert die Antragsprüfung? Wann erhalte ich den Zuwendungsbescheid?	7
(14)	Was ist bei der Rechnung der Drohne zu beachten?	8
(15)	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?	8
(16)	Ich habe den Verwendungsnachweis eingereicht. Wann erfolgt die Auszahlung?	9
(17)	Welche Pflichten hat der Zuwendungsempfänger?	9
(18)	Wie sieht eine Inventarliste aus?	10
(19)	Wer überprüft die Verwendung der geförderten Drohne?	10
(20)	Wie kann ich gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen?	10

(1) Was ist das Ziel der Fördermaßnahme?

Das Ziel der Förderung ist die weitere Etablierung des Einsatzes von Drohnen in Kombination mit geeigneten Wärmebildkameras zur Suche von Wildtieren, insbesondere Rehkitzen auf Grünland - und Ackerfutterflächen während der Wiesenmahd. Die Tiere sollen mit den Kameras lokalisiert werden, damit die Liegeflächen markiert werden können, um diese zu umfahren oder die Tiere für die Mahd aus den Flächen entfernen zu können. Diese Maßnahmen sollen die Tiere vor Verletzungen oder dem sogenannten „Mähtod“ bewahren. [\(zurück\)](#)

(2) Wer kann die Förderung beantragen?

Der Kreis der Antragstellenden ist eng definiert.

Antragsberechtigt sind ausschließlich:

- **Kreisjagdvereine** und **Jägervereinigungen** auf regionaler, lokaler oder Kreisebene in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu deren Aufgaben die Pflege und Förderung des Jagdwesens gehören.
- Andere **eingetragene Vereine** auf regionaler oder lokaler Ebene, zu deren Aufgaben die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen bei der Wiesenmahd (sog. **Kitzrettungsvereine**), gehören. Der Schwerpunkt Rehkitzrettung ist durch die Satzung nachzuweisen.

Der Verein muss am Tag der Antragstellung auf Förderung rechtsfähig bestehen und bereits im Vereinsregister eingetragen sein. Der bloße Antrag zur Eintragung beim örtlichen Amtsgericht ist für die Antragstellung nicht ausreichend.

Der Verein muss am Tag der Antragstellung auf Förderung mit der Satzung nachweisen können, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und selbstlos tätig ist.

Der Verein darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger sein.

Die Antragstellende Person **muss** eine vom Verein vertretungsberechtigte Person sein, welche unter Nummer 3 des Vereinsregisters eingetragen ist.

Sollte eine Person den Antrag stellen, welche nicht im Vereinsregister eingetragen ist, **muss** von einer/m Vertretungsberechtigten in einer Vollmacht erklärt werden, dass die antragstellende Person bevollmächtigt ist, den Förderantrag zu stellen. Die unterschriebene Vollmacht ist bei Antragstellung zwingend als PDF-Dokument in das Förderportal des Bundes hochzuladen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- **Jagdgenossenschaften** (vgl. § 9 Bundesjagdgesetz)
- Hegegemeinschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Vereine in Gründung
- Einrichtungen der öffentlichen Hand
- Vereine, deren satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet nicht im Bundesgebiet liegt
- Einzelunternehmen
- Privatpersonen. ([zurück](#))

(3) Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von einer **neuen, flugbereiten Drohne**, ausgestattet mit Wärmebildkamera und Echtkamera.

Förderfähig sind auch Zusatzausgaben für die Anschaffung von zusätzlichem Equipment, die im Zusammenhang mit der Drohne stehen, wie zum Beispiel weitere Akkus, Propeller, Kabel, Ladegeräte, Transportbehälter. Die neue Drohne hat mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Echtkamera mit integrierter/kompatibler Wärmebildkamera
- Mindestflugzeit 20 Minuten
- Home Return Funktion
- CE-Klassenkennzeichnung aufgrund Zertifizierung nach den Vorschriften der EU-Drohnenverordnungen (EU) 2019/947 und (EU) 2020/746

Die Drohne muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden. Gebrauchte Drohnen und Drohnen, welche über Online-Auktionsplattformen ersteigert werden, sind **nicht förderfähig**. ([zurück](#))

(4) Wie ist die Zweckbindungsfrist? Für welche Zwecke darf die geförderte Drohne eingesetzt werden?

Die **Zweckbindungsfrist** beträgt 3 Jahre: **01.01.2027 – 31.12.2029**.

Innerhalb dieser Zweckbindungsfrist darf die geförderte Drohne mit Wärmebildkamera und die dazugehörige Ausrüstung grundsätzlich nur für die Wildtierrettung, insbesondere die Rehkitzrettung während der Wiesenmahd, eingesetzt werden.

Ausnahme: Im tierseuchenrechtlichen Krisenfall darf die geförderte Drohne mit Wärmebildkamera darüber hinaus für die Bekämpfung von Tierseuchen genutzt werden (siehe folgende Frage 5). ([zurück](#))

(5) Was ist ein "tierseuchenrechtlicher Krisenfall" nach Ziffer 6.1 f) der Richtlinie?

Wann darf die Drohne zum Einsatz kommen? Was muss ich melden?

Ein tierseuchenrechtlicher Krisenfall liegt vor, wenn der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche in Deutschland amtlich festgestellt wird. In dieser Situation sind schnelle, koordinierte Maßnahmen erforderlich, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern sowie die Seuchenfreiheit wiederherzustellen. Die Bekämpfung erfolgt durch die lokalen Veterinärämter (Amtstierärzte). Bei Krisenlagen übernehmen Krisenstäbe auf Landes- oder Bundesebene die Koordinierung.

Anzeigepflichtige Tierseuchen sind zum Beispiel: Afrikanische Schweinepest (ASP), hochpathogene Aviäre Influenza (Vogelgrippe) und Maul- und Klauenseuche. Eine ausführliche Liste finden Sie online beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat unter [Anzeigepflichtige Tierseuchen](#).

Die geförderten Drohnen mit Wärmebildkameras zur Unterstützung der Bekämpfung der Tierseuche dürfen **nur auf ausdrückliche Weisung der zuständigen Behörden** zum Einsatz kommen. Dies gilt insbesondere für das Betreten und Überfliegen der eingerichteten Sperrzonen (Schutzzonen und Überwachungszonen). Die hierbei eingesetzten Drohnenpiloten haben die Anordnungen der Behörden strikt zu befolgen.

Die Regelung nach Ziffer 6.1 f) der Richtlinie gilt auch für die Drohnen die aufgrund der Vorgängerregelungen dieser Richtlinie gefördert wurden. Daher dürfen die Drohnen mit Wärmebildkamera, welche noch zweckgebunden sind (Förderjahre 2023-2025) für den Zweck der Tierseuchenbekämpfung eingesetzt werden.

Wird die Drohne mit Wärmebildkamera für den Zweck der Tierseuchenbekämpfung genutzt, ist dies der BLE im Rahmen der jährlichen Meldung über den Drohneneinsatz mitzuteilen. Eine Vorlage der Meldung steht auf www.ble.de/Rehkitzrettung zum Download bereit. Die Meldung kann jederzeit auch separat erfolgen. ([zurück](#))

(6) Wie viele Drohnen werden gefördert?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) fördert im Rahmen der diesjährigen Fördermaßnahme die Anschaffung von **einer einzigen Drohne pro Antragstellenden**. Die Förderjahre 2021 bis 2025 bleiben bei der Förderentscheidung im Jahr 2026 unberücksichtigt.

Wichtig: Es besteht grundsätzlich **kein Rechtsanspruch** auf eine Zuwendung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen nach den Vorgaben des Programms sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen. Ebenso besteht kein Anspruch auf künftige Förderungen, sollte Ihnen der beantragte Anspruch für dieses Projekt durch Bescheid zugesagt werden. ([zurück](#))

(7) Wie hoch ist die Förderung?

Pro Drohne mit Wärmebildkamera wird ein Festbetrag in Höhe von **3.000 Euro** gewährt.

Sollte der gesamte Anschaffungspreis (brutto) der Drohne mit Wärmebildkamera inklusive des Zubehörs unter dem Festbetrag von **3.000 Euro** liegen, wird lediglich der tatsächliche Anschaffungspreis (brutto) gewährt. ([zurück](#))

(8) Wo sind die Anträge zu finden?

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online über das Förderportal des Bundes. Der Zugang zum Förderportal des Bundes erfolgt über die Internetseite der BLE www.ble.de/rehkitzrettung. Es steht ein Dokument „Ausfüllhilfe“ zum Download bereit. Bitte berücksichtigen Sie dieses unbedingt bei Antragstellung.

Eine postalische Antragstellung ist nicht möglich! ([zurück](#))

(9) Wie sind die Antragsfristen?

Die Frist für den Antrag auf Förderung endet am **30.Juni 2026**.

Im Falle, dass die verfügbaren Haushaltsmittel vor diesem Stichtag ausgeschöpft sind, kann das Online-Antragsverfahren vorzeitig durch die BLE beendet werden.

Die Frist für den Nachweis der Verwendung endet am **30.September 2026**. ([zurück](#))

(10) Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Antragstellung erfolgt **ausschließlich** über das Förderportal des Bundes. Bitte reichen Sie **keine** Unterlagen postalisch in Papierform ein. Anträge per E-Mail und in Papierform können nicht bearbeitet werden. Der Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Dafür gibt der Antragstellende seine E-Mail- Adresse an und stimmt dem elektronischen Austausch zu.

Bitte stellen Sie nur einen Antrag, wenn ein tatsächlicher Kaufwille (konkrete Absicht) zur Anschaffung einer Drohne mit Wärmebildkamera besteht.

Um teilnehmen zu können, wird ein Computer mit Internetzugang benötigt. Als Browser werden Google Chrome oder Microsoft Edge empfohlen. Bei Nutzung von mobilen Endgeräten (Tablet und Smartphone) sowie von Apple-Produkten ist die Funktionalität eingeschränkt oder ggf. nicht möglich.

a) Antrag auf Förderung (Frist: 30.06.2026)

Um eine Förderung erhalten zu können, ist die Beantragung zwingend notwendig!

Dazu muss das Antragsformular **online vollständig** ausgefüllt werden. Anschließend wird der Antrag im Förderportal online an die BLE übermittelt. Nach positiver Prüfung durch die BLE erhält der Antragstellende einen Zuwendungsbescheid. Dies ist die Zusage zur Förderung und der maximale Förderbetrag wird festgelegt.

Erst danach darf mit der Anschaffung der Drohne begonnen werden!

Nur Drohnen, die **nach** Erhalt des Zuwendungsbescheids **bestellt und erworben** wurden, können zur Auszahlung der Förderung zugelassen werden. Die Frist für den Antrag auf Förderung endet am **30.Juni 2026**. Bei Feststellung, dass keine Förderung erfolgt, ergeht ein Ablehnungsbescheid vom zuständigen Fachbereich der BLE.

b) Verwendungsnachweisverfahren (Frist: 30.09.2026)

Nur Antragstellende, die von der BLE einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, sind berechtigt einen „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ einzureichen.

Das Formular zum Nachweis der Verwendung wird mit dem Zuwendungsbescheid per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Das Formular ist von **derselben vertretungsberechtigten Person**, welche bereits den Antrag gestellt hat, auszufüllen.

Der Antragstellende darf **nach Erwerb der Drohne** das Formular „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ bei der BLE einreichen. Die Einreichung erfolgt über das Förderportal des Bundes.

Eine Anleitung zum genauen Vorgehen wird mit dem Zuwendungsbescheid per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Der „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ darf erst **nach Erwerb der Drohne** gestellt werden. Das bedeutet, dass die Drohne vollständig bezahlt sein muss, soweit der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt erfolgt. Das Eigentum muss an den Antragstellenden übergegangen sein. Ein Zahlungsnachweis über die Drohne kann von der BLE nachgefordert werden.

Die Frist für den Nachweis der Verwendung endet am **30.September 2026**. (zurück)

(11) Welche Dokumente und Daten benötige ich für den Antrag auf Förderung?

Die folgenden Dokumente sind bei Antragstellung im **PDF-Format** in das Förderportal des Bundes hochzuladen (keine Papierform):

- eine aktuell gültige Vereinssatzung, aus der hervorgeht, dass die Aufgaben nach Nummer 3 der Richtlinie erfüllt werden,
- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (kostenfrei herunterladbar unter www.handelsregister.de),
- ggf. Vollmachten (siehe Fragen Nr. 2 und Nr. 13),
- ggf. weitere Nachweise, welche die BLE nachfordert, zum Beispiel Zertifikat der Drohne und technisches Datenblatt.

Sie benötigen **keinen** Kostenvoranschlag.

Im Antrag werden Sie aufgefordert, den maximalen Betrag, den Sie für die Drohne und deren zusätzliches Equipment ausgeben werden, zu schätzen. Dieser maximale Betrag ist Basis für die Berechnung der **maximalen Zuwendung in Höhe von 3.000,00 €**. Liegt Ihre Schätzung unter 3.000,00 €, wird lediglich dieser geringere Betrag bewilligt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Zuwendung ist nicht möglich.

Die **Vereinsregisternummer und das Registergericht** müssen bei Antragstellung angegeben werden.

Dokumente sind als unveränderbares PDF und ohne Passwortschutz hochzuladen. Jedes PDF-Dokument darf maximal 50 MB groß sein.

Es wird darum gebeten, alle zusammenhängenden Seiten eines Dokuments als **EINE** Anlage mit eindeutiger Beschriftung hochzuladen. ([zurück](#))

(12) Welche Dokumente benötige ich für das Verwendungsnachweisverfahren?

Die folgenden Dokumente sind **nach Erwerb der Drohne** im PDF-Format in das Förderportal des Bundes hochzuladen (keine Papierform):

- ausgefülltes Formular „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“,
- **nicht verpflichtend:** ausgefülltes Formular „Rechtsbehelfsverzicht“
- ggf. weitere Nachweise, welche die BLE nachfordert, zum Beispiel die Rechnung der Drohne und Zahlungsnachweis.

Dokumente sind als unveränderbares **PDF** und ohne Passwortschutz hochzuladen. Jedes PDF-Dokument darf maximal 50 MB groß sein. Es wird darum gebeten, alle zusammenhängenden Seiten eines Dokuments als **EINE** Anlage mit eindeutiger Beschriftung hochzuladen. ([zurück](#))

(13) Wie lange dauert die Antragsprüfung? Wann erhalte ich den Zuwendungsbescheid?

Wir bitten um Geduld! Bei dem Förderprogramm kommt es zu massenhaften Antragstellungen und Anrufen bei der Hotline.

Demnach kann, je nach Antragsaufkommen, die Antragsprüfung 2-3 Monate in Anspruch nehmen. Den Zuwendungsbescheid erhalten Sie im Anschluss an die Antragsprüfung. **Erst danach dürfen Sie mit der Anschaffung der Drohne mit Wärmebildkamera beginnen.**

Um die Prüfverfahren zu erleichtern, bitte wir Sie von Anrufen zum Bearbeitungsstand und der Auszahlung abzusehen. Um unnötige Anrufe zu vermeiden, bitten wir Sie diese FAQs gründlich zu lesen. ([zurück](#))

(14) Was ist bei der Rechnung der Drohne zu beachten?

Folgendes muss auf der Rechnung der Drohne erkennbar sein:

- Verkäufer: Name und Adresse
- Adressat: Name und Adresse des antragsstellenden Vereins bzw. der antragstellenden Vereinigung
- Besteller: Name des Bestellers des antragstellenden Vereins bzw. der antragstellenden Vereinigung. Dies soll mit der Person übereinstimmen, die bei der BLE den Förderantrag gestellt hat.
- Datum der Rechnung und ggf. Datum der Lieferung der Drohne
- Rechnungsnummer
- Aufstellung aller einzelnen Kostenpositionen
- Ausweisung von Rabatten, Boni und Skonto
- Mehrwertsteuer
- Steuernummer des Verkäufers. Die Rechnung ist aufzubewahren und auf Verlangen bei der BLE oder anderen Prüforanen vorzulegen. ([zurück](#))

(15) Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Nach der positiven Prüfung des Nachweises der Verwendung wird die Auszahlung der Zuwendung veranlasst und der Zuwendungsempfänger erhält einen Bescheid.

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst **nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheids** ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist nur möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten. Hierfür können Sie den Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ verwenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erklärung eines solchen Rechtsbehelfsverzichts freiwillig und nicht verpflichtend ist. **Die Auszahlung des Förderbetrags kann grundsätzlich nur auf das Konto des antragstellenden Vereins bzw. der antragstellenden Vereinigung erfolgen.**

Sollte **kein Vereinskonto existieren**, sondern die Vereinsangelegenheiten über ein privates Konto abgewickelt werden, müssen **alle vertretungsberechtigte Personen** - laut aktueller Satzung - in einer Vollmacht die Geschäftsabwicklung des Vereins über das Privatkonto, bevollmächtigen. Die unterschriebene **Vollmacht** ist bei Antragstellung zur Auszahlung zwingend vorzulegen.

Neue EU-Regelung zu SEPA-Überweisungen: Seit 9. Oktober 2025 müssen Banken und Sparkassen prüfen, ob Name und IBAN bei Überweisungen zusammenpassen. Daher bitten wir Sie bei der Angabe Ihrer Bankverbindung genau den Kontoinhaber anzugeben, der bei der Bank registriert ist. ([zurück](#))

(16) Ich habe den Verwendungsnachweis eingereicht. Wann erfolgt die Auszahlung?

Mit der Prüfung der eingegangenen Verwendungsnachweise startet die BLE, wenn alle Antragstellenden den Zuwendungsbescheid erhalten haben; also **frühestens ab Juli 2026**.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises mit Auszahlungsantrag erhalten Sie einen abschließenden Bescheid. Die Auszahlung erfolgt **frühestens ab Juli 2026** bis spätestens **31.12.2026**. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass Sie bis dahin in Vorleistung gehen müssen. (zurück)

(17) Welche Pflichten hat der Zuwendungsempfänger?

Bei der Auswahl der Drohne sind die Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** zu beachten. Die Anschaffung der Drohne ist aussagekräftig, vollständig, nachvollziehbar und leserlich zu dokumentieren und die Kaufentscheidung zu begründen. Die Dokumentation ist aufzubewahren.

Bei einem Auftragswert **bis zu 15.000,00€** (ohne Umsatzsteuer) wird im Förderjahr 2026 auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet. Bei einem Auftragswert **über 15.000,00€** (ohne Umsatzsteuer) sind, wenn möglich, mindestens drei schriftliche Angebote von unterschiedlichen Anbietern einzuholen. Diese Angebote sind aufzubewahren.

Die geförderte Drohne ist in der Einrichtung des Antragsstellenden zu inventarisieren (siehe Frage 18).

Weist das Gerät einen irreparablen Defekt auf und muss ausgesondert werden, ist dies der BLE mitzuteilen. Das defekte Gerät darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.

Nachweis über den Drohneneinsatz

Jeder Zuwendungsempfänger meldet in der Zeit der **Zweckbindung (01.01.2027 – 31.12.2029)**, nach Ende der jeweiligen Saison, Angaben über den Einsatz der Drohne an die BLE.

Nach Erhalt der Förderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet am Ende der Saison zur Rehkitzrettung folgendes mitzuteilen:

- Anzahl der Einsatztage der geförderten Drohne pro Jahr,
- Anzahl der Rehkitze und Anzahl ggf. anderer Tiere, die Sie im Berichtsjahr vor dem Mähtod gerettet haben.
- Größe der Fläche (in Hektar), die abgesucht wurde,
- Anzahl der Drohnenpiloten,
- ggf. Nutzung zum Zweck der Bekämpfung von Tierseuchen und
- ggf. weitere Bemerkungen

Eine Vorlage der Meldung steht auf www.ble.de/rehkitzrettung zum Download bereit.

Die Meldung senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: rehkitzrettung@ble.de

Die Meldung sollte bis spätestens **01.Oktober** eines jeden Jahres bei der BLE eingegangen sein. ([zurück](#))

(18) Wie sieht eine Inventarliste aus?

Eine Vorgabe, welche Mindestangaben eine Inventarliste enthält, ist in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nicht geregelt. Von der BLE erhalten Sie **keine Vorlage**.

Sinnvollerweise sollte die Inventarliste jedoch folgende Mindestangaben enthalten:

- laufende Inventarnummer
- Bezeichnung des Gegenstands
- Seriennummer
- Anschaffungsdatum und Verkäufer
- Anschaffungswert
- Zustand
- Zweckbindung
- ggf. Reparaturen. ([zurück](#))

(19) Wer überprüft die Verwendung der geförderten Drohne?

Vertreterinnen bzw. Vertreter der BLE oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, bis zum **Ablauf der Zweckbindungsfrist von drei Jahren**, stichprobenartig Kontrollen vor Ort durchzuführen. Dabei sind diesen Personen auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie die Prüfung zu gestatten.

Sollten im Antrag falsche Angaben gemacht worden sein, führt dies zum Ausschluss von der Förderung und ggf. einer Rückforderung des Förderbetrages. ([zurück](#))

(20) Wie kann ich gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen?

Jeder Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Somit können Sie von Ihrem Rechtsbehelf Gebrauch machen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn erheben

Ein Widerspruch ist formgebunden und ist daher postalisch einzureichen und muss eigenhändig unterschrieben sein.

Bei Einreichung eines Widerspruchs per E-Mail muss diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. ([zurück](#))